

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pauschalangebote von München Tourismus**

Sehr geehrter Gast der Landeshauptstadt München, nachfolgend finden Sie die Reisebedingungen für Pauschalangebote von München Tourismus. Bitte beachten Sie: Mit der Buchungsbestätigung sind Sie unmittelbarer Vertragspartner der Landeshauptstadt München (nachfolgend „München Tourismus“ genannt). Folgende Reisebedingungen (AGB) sind, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie (nachfolgend „Reisender“ genannt) mit München Tourismus als Reiseveranstalter abschließen.

### **1. Abschluss und Inhalt des Reisevertrags**

#### 1.1. Für alle Buchungen gilt:

- a) Grundlage des Angebots von München Tourismus und der Buchung des Reisenden sind die Leistungsbeschreibung des Pauschalangebots (im Online-Shop/ auf [www.einfachmuenchen.de](http://www.einfachmuenchen.de)) sowie die Reiseunterlagen (insbesondere Reiseanmeldung und Buchungsbestätigung), soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.
- d) Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach händigt München Tourismus dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung per E-Mail aus.
- e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von München Tourismus vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistung erklärt.
- f) Alle angegebenen Preise beinhalten die aufgeführten Leistungen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der Kunde von München Tourismus den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch München Tourismus zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Reisenden rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt München Tourismus eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Reisenden.

#### 1.3. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Reisenden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt von München Tourismus erläutert. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.
- b) Soweit der Vertragstext von München Tourismus im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Reisende über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- c) Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende München Tourismus den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ begründet

keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. München Tourismus ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.

e) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung (per E-Mail, E-Mail-Anhang) von München Tourismus beim Reisenden zu Stande.

### **2. Leistungs- und Preisänderungen**

2.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von München Tourismus nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

2.3. München Tourismus ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder eine Umbuchung auf eine mindestens gleichwertige Reise zu verlangen, wenn München Tourismus in der Lage ist, dem Reisenden eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem Angebot von München Tourismus anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung durch München Tourismus über Änderung der Reiseleistung München Tourismus gegenüber geltend zu machen.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung oder Annahme eines Angebotes von München Tourismus) ist gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen inkl. Sicherungsschein der gesamte Reisepreis fällig.

3.2. Der Reisende kann die Zahlung per Kreditkarte vornehmen. Zur Zahlung akzeptiert München Tourismus folgende Kreditkarten: MasterCard und VisaCard.

3.3. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Buchung.

### **4. Rücktritt und Umbuchungen durch den Reisenden, Stornokosten**

4.1. Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Um Missverständnisse zu vermeiden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei München Tourismus unter der am Ende angegebenen Anschrift.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisenden steht München Tourismus Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

- a) bis zum 31. Tag vor Reiseantritt ist eine kostenfreie Stornierung möglich,
- b) vom 30. bis 21. Tag vor Reiseantritt 20% des Gesamtreisepreises,
- c) vom 20. bis zum 11. Tag vor Reisebeginn 40% des Gesamtreisepreises,
- d) vom 10. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60% des Gesamtreisepreises,
- e) vom 2. bis 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtanreise

90% des Gesamtreisepreises.

**4.3.** Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, München Tourismus nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von München Tourismus geforderte festgelegte Stornierungspauschale. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

Bei Reiseabbruch infolge eines Umstandes, der in der Sphäre des Reisenden liegt, ist München Tourismus bemüht, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind.

**4.4.** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen und ist nicht im Reisepreis enthalten.

**4.5.** Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so ist München Tourismus bemüht, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, die Umbuchung für den Reisenden vorzunehmen.

**4.6.** Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn unentgeltlich durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiserfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

#### **5. Rücktritt durch München Tourismus; Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

**5.1.** Ist München Tourismus aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert, ist München Tourismus dazu verpflichtet den Reisenden unverzüglich vor Beginn der Pauschalreise von der Beendigung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Im Fall des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch keine zusätzliche Entschädigung.

**5.2.** München Tourismus kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von München Tourismus die Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt München Tourismus, so bleibt der Anspruch von München Tourismus auf den vollen Reisepreis bestehen. München Tourismus muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die München Tourismus aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

#### **6. Mängelanzeige, Gewährleistung, Reisepreisminderung**

**6.1.** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Reisende verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich München Tourismus anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

**6.2.** Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von München Tourismus wird der Reisende spätestens mit Zusendung der Reiseunterlagen informiert.

**6.3.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten, oder leistet München Tourismus innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von München Tourismus oder dessen Beauftragten/ Vertretern verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

**6.4.** Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mängelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Der Reisende hat Ansprüche (auf Minderung des Reisepreises) wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber München Tourismus unter der am Ende angegebenen Anschrift geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die fristwahrende Geltendmachung durch den Reisenden unverschuldet unterbleibt. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

**6.5.** Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den München Tourismus nicht zu vertreten hat.

#### **7. Haftung**

**7.1.** München Tourismus ist als Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen verantwortlich.

**7.2.** Die vertragliche Haftung von München Tourismus für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit München Tourismus nicht schuldhaft gehandelt hat.

**7.3.** München Tourismus haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen und nicht Bestandteil des Pauschalangebots von München Tourismus sind und für den Reisenden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder

b) die während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.).

Die Haftung von München Tourismus aus dem Vermittlungsverhältnis bei Vermittlungen nach a) und b) bleibt hiervon unberührt.

#### **8. Mitwirkungspflicht**

**8.1.** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Reisende es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**8.2.** Der Reisende hat München Tourismus zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Restaurantgutschein, Opern-Ticket, etc.) innerhalb der von ihm mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

#### **9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von München Tourismus zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Erstattung des Reisepreises. München Tourismus wird sich jedoch beim Leistungsträger, wenn es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an München Tourismus zurückerstattet worden sind.

#### **10. Verjährung**

**10.1.** Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von München Tourismus oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von München Tourismus beruhen, verjähren nach zwei Jahren. Dies gilt auch für alle übrigen Ansprüche.

**10.2.** Die Verjährung nach Ziffer 10.1 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**10.3.** Schweben zwischen dem Reisenden und München Tourismus Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder München Tourismus die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### **11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**11.1.** München Tourismus steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

**11.2.** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation seitens München Tourismus bedingt sind.

#### **12. Rechtswahl- und Gerichtsstand**

**12.1.** Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und München Tourismus die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können München Tourismus ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

**12.2.** Für Klagen von München Tourismus gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthaltort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von München Tourismus vereinbart.

#### **13. Datenschutz**

Hinweis zum Datenschutz: München Tourismus verarbeitet die Daten des Reisenden nach den gesetzlichen Datenschutzvorgaben. Details entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite ([www.einfach-muenchen.de/datenschutz/](http://www.einfach-muenchen.de/datenschutz/)).

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

#### **14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

#### **Herausgeber und Veranstalter:**

München Tourismus  
Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herzog-Wilhelm-Str. 15  
80331 München

#### **Kontakt:**

Tel.: +49 (89)/ 233-96500  
Fax: +49 (89) 233-30030  
E-Mail: [tourismus.gs@muenchen.de](mailto:tourismus.gs@muenchen.de)

#### **Erreichbarkeit:**

Montag-Freitag: 09:00 – 17:00 Uhr

#### **Stand 1. September 2018**